

**Gemeiner Bescheid : publicirt im Herzogl. Mecklenburgischen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow, am Schluß des Rechts-Tages post Diem Visitationis Mariae, den 23sten Julii, 1782**

[Güstrow]: [Verlag nicht ermittelbar], [1782?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862408326>

Druck    Freier  Zugang



MK - 5055<sup>27</sup>



# Gemeiner Bescheid,

publicirt

im

Herzogl. Mecklenburgischen  
Hof- und Land-Gericht zu Güstrow,

am

## Schluß des Rechts-Tages

post Diem Visitationis Mariae,

den 23sten Julii, 1782.

Mk-505527

AK 40601487

11



**W**ann zeither so viele Unordnungen und Verwirrungen, bey Führung und Ablegung der Curatels-Rechnungen, in denen allhier anhängigen Schuld-Wesen vorges fallen, daß nicht nur deren Aufnahme äußerst erschweret wird, sondern auch die Kosten derselben auf eine unverantwortliche Art dadurch gehäuft werden, und im Ganzen sich die Sache nicht mit der erforderlichen Eichtvollen Deutlichkeit übersehen läßt, die in einzelnen Fällen deshalb erlassenen Weisungen aber diesem Unwesen in seinem ganzen Umfange nicht abhelfen mögen; so wird, zur genauesten Befolgung sämtlicher Rechnungsführer und gemeinsamen Anwälde, auch Bevollmächtigten der Glaubiger, nachfolgende Vorschrift ein für allemahl ernst-gemessenst. hiedurch festgesetzt:

- 1) Die gemeinsamen Anwälde sollen, bey Verlust ihres Aectorats, sich schlechthin nicht weiter mit dem Rechnungs-Wesen hemmengen, sondern solches lediglich denen dazu bestellten Curatoren überlassen, so wie diese im entgegengesetzten Fall, allemahl selbst, und vorzüglich dafür verhaftet bleiben.
- 2) Sämmliche Curatels-Rechnungen aber sollen nicht, wie bisher fast in den mehresten Schuld Sachen geschehen ist, willkührlich, bald in, bald außer den Terminen, sondern allemahl mit einem gewissen Zeit-Punkt, und zwar, wenn Land-Güter einen Zweig der Curatels ausmachen, jedesmahl mit Trinitatis, sonst aber mit Anthony, in Einnahme und Ausgabe rein abgeschlossen, und längstens 4 Wochen nachher, von der Anthony- und Trinitatis-Woche angerechnet, bey Vermeidung

Vermeidung willkürlicher Ahndung, zu den Acten  
eingereicht werden.

3) Sodann haben Rechnungsführer, bei Strafe der Zu-  
rückgabe ihrer Rechnungen, und Selbst-Tragung der  
dadurch veranlaßten Kosten, nicht weiter in bishe-  
riger Uuordnung, alles eins durchs andere zu schrei-  
ben, sondern ihre Rechnungen in gehörige Rubriken  
einzutheilen, deren Ordnung, in so ferne hienächst  
nicht besondere Umstände eine andere Einrichtung  
erheischen, den folgenden Rechnungen unverrückt zum  
Grunde zu legen, falls etwa auch in diesem oder jenem  
Jahre eine Rubrique ausfallen dürfte, unter der be-  
zubehaltenden Auffchrift dieser Rubrique, den Grund  
davon kürzlich anzuzeigen, weniger nicht jede Rubri-  
que besonders zu summiren, am Schlusse der Rech-  
nung die verschiedenen einzelnen Summen zusammen  
zu rechnen, und so auch zum Zweck des Abschlusses, die  
beiden Hauptsummen von Einnahme und Ausgabe ge-  
hörig mit einander zu vergleichen, sodann die Rechnung  
Ordnungsmässig zu paginiren, und im übrigen die Be-  
läge der Einnahme mit Buchstaben, und die Beläge der  
Ausgabe mit Zahlen zu bezeichnen, solche auch bis zum  
Schluß der ganzen Rechnung, nach Möglichkeit, durch  
alle Rubriken ununterbrochen fortlaufen zu lassen.

4) Damit man auch den Cassen-Bestand eines jeden Ter-  
mins desto leichter übersehen, und beurtheilen könne,  
so ist furohin auch von jedem Termin in mehrgedach-  
ter Jahres-Rechnung, solches Behufs, wiederum ein  
besonderer Abschluß zu machen.

5) Hienächst wird denen Curatoren zur Pflicht gemacht,  
einen Conspect des Vermögens-Zustandes, es besteh-  
dasselbe aus liegenden Gründen, ausstehenden For-  
derungen,

derungen, oder woraus es sonst nur immer wolle, unter möglichster Bestimmung der davon fallenden Einkünfte, deren Verfall-Zeit, auch etwanigen Rückständen, nebst einem Verzeichnisse der auf die Mäße etwa aufgeliehenen Poste, nach deren Alter, und unter Bemerkung der Zeit der geschehenen Anleihe, ihren Rechnungen fürs künftige beizufügen; und ist sothaner Conspect in Absicht jeder ersten von nun an zur Aufnahme kommenden Rechnung, selbiger vorzusezen, in Ansehung der folgenden aber der unmittelbar vorhergehenden am Schlusse anzuhängen.

- 6) Wann auch daraus manche Verwirrung bisher entstanden, daß Rechnungsführer die gegen einander abgerechnete Poste nicht gehörigen Orts in Einnahme und Ausgabe bringen, sondern den, nach geschehener Abrechnung, etwa übrig bleibenden Rest nur an einem Ort, entweder in Einnahme oder Ausgabe, aufführen; so haben sie sich auch dieser Unfuglichkeit in der Zukunft gänzlich zu enthalten.
- 7) Ferner liegt ihnen ob, die Ordnung der bezahlten Zinsen thunlichst in jeder Rechnung unverrückt beizubehalten, und, wenn bereits die Erstigkeit bestimmt ist, deren Folge hieben zum Grunde zu legen.
- 8) Fällt übrigens eine Mäzen-Schuld, oder auch eine andere Forderung, durch Erbgangs-Recht, oder mittelst Uebertragung, einem andern zu; so ist bey dem Namen des neuen Besitzers zugleich auch zu bemerken, daß, und von wem selbige auf ihn übergegangen?
- 9) Weiter werden alle Zahlungen an die Sachwälde, falls selbige nicht ausdrücklich zum Empfang des Geldes mit bevollmächtigt sind, für die Zukunft schlechthin hiedurch untersagt; und haben Rechnungsführer selbig-

gen

gen hierunter so gewiß nicht weiter nachzusehen, als wiedrigfalls sie gewärtigen können, daß deren etwa dennoch angenommene Interims-Scheine bey der nächsten Rechnungs-Aufnahme ihnen wiederum zurückgegeben, und der Posten als baar vorräthig in der Bestand-Summe ihnen zur Last geschrieben werden solle.

- 10) Es hat auch der Curator bey Strafe der Selbsthaftung keine andere, als in gerichtlicher Ermäßigung sich gründende Advocatur-Rechnungen, zu entrichten, des Endes der gemeinsame Anwalt selbige, bey Ablegung der Curatel-Rechnung, allemahl zu Protocoll zu überreichen hat, an Notarien aber, falls er sie in Curatel-Angelegenheiten nicht unmittelbar selbst gebraucht, gar keine Zahlungen zu leisten, indem deren Rechnungen der gemeinsame Anwalt in seine Advocatur- und Verlag-Rechnung gehörig mit aufzunehmen hat.
- 11) Bey seinem eigenen Gehalt, und dem Jahr-Gelde des Administrators, Holz-Wärters, oder anderer von den Gläubigern zu lohnenden Bedienten, ist von dem Rechnungsführer zugleich der Zeit-Punkt, von welchem das Jahr-Geld anfängt, und bis zu welchem es also auch wieder hingehet, Ordnungsmässig zu bemerken.
- 12) Kommen Poste in der Rechnung vor, deren Nothwendigkeit oder bestimmte Grossé sich nicht von selbst rechtfertigt; so ist zugleich auch die erläuternde Ursache davon anzuführen.
- 13) Gründet aber eine Einnahme oder Ausgabe sich in der Beliebung der Gläubiger; so genügt nicht der blosse Bezug auf dieselbe, sondern es sind die Conferenz-Protocolle oder die Missiven, worinn deren Zustimmung enthalten, namentlich, und ausdrücklich mit

anzuführen, und falls sie sich etwa nicht schon bey den Acten befinden, als in welchem Fall zugleich der Ort, wo sie anzutreffen sind, gehörig anzugeben ist, der Rechnung als beglaubigende Beläge mit beyzufügen. So wie überhaupt

14) alle zur Erläuterung und Rechtfertigung der abzulegenden Rechnungen erforderliche Schriften und Papiere, gegen den anberahmten Commissions-Termin, von Rechnungsführern so gewiß mit zur Stelle zu bringen sind, als wiedrigenfalls die aus Unterlassung dieser Obliegenheit entspringende Kosten ihnen lediglich zur Last fallen werden.

15) Damit nun aber auch die bisherige Ungewisheit, ob gesammte Gläubiger, oder nur welche von ihnen, an den vorfallenden Angelegenheiten Anteil genommen haben? furohin gänzlich entfernt werde; so wird nicht nur die in einigen Schuldwesen bereits getroffene Verfügung, daß vor jedem abzuhaltenen Conferenz-Protocoll, und so auch bey einer wegen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung hiernächst erfolgender Unterschrift unter demselben, von den interessirenden Anwälten ihre gesammte Principalen namentlich angeführt werden, bis zur allgemeinen Vorschrift hiedurch erweitert, sondern diesem zu Folge auch, und zwar bey 2 Rthl. Strafe in jedem Nichtgelebungs-Fall, ernst-gemessenst ihnen hiedurch aufgegeben, falls etwa ihre Erklärungen nicht für alle zusammen gleichstimmig erfolgen können, bey Abgabe solcher ihrer Erklärung, für jeden derselben ins besondere zu bemerken, ob sie für selbigen rein beitreten? oder rein widersprechen? oder den Antrag nur zur Berichts-Abstattung? oder unter verhöfster Genehmigung annehmen?

Sodann

Sodann aber wird auch den gemeinsamen Anwälten, bey Vermeidung vorerwehrter Strafe, ein für allemahl hiedurch zur Pflicht eingeschärft, nicht nur unter jedem von ihnen einzureichenden Conferenz-Protocoll, oder Missive, mit ausdrücklichen Worten zu bemerken, ob gesammte interessirende Anwälde? und im entgegengesetzten Fall, welche von ihnen? und warum, nicht? in oder unter selbigen ihre Erklärung abgegeben haben? sondern auch, in so ferne solches hin und wieder etwa noch nicht geschehen seyn sollte, zur Bestellung eines hiesigen legitimirten Anwaltes, an gesamte interessirende Gläubiger, bey Strafe wiedrigstens an den Beschlüssen ihrer Mit-Gläubiger gebunden zu seyn, die behuften Verordnungen auszubringen; zumalen die von einigen gemeinsamen Anwälten, in Ermangelung dessen, bisher hin und wieder wohl geschehene Herumsendung der Conferenz-Protocolle an auswärtige Sachwälde und Principalen, als ein unnöthiger Kosten-Aufwand für die Masse, und dem Lauf der Geschäfte hinderlich, führohin schlecht-hin nicht weiter gestattet werden wird.

- 16) Gleichergestalt auch werden sämtliche gemeinsame Anwälde, damit das Gericht von alien ausserrichtlichen Vorfällen bey Zeiten die gehörige Wissenschaft erhalte, nach Maßgabe der bereits in einzelnen Schuld Sachen ihnen deshalb hin und wieder schon gewordenen Weisungen, zur sofortigen Einreihung der Conferenz-Protocolle nach deren Abhaltung, bey Vermeidung vorerwehrter Strafe, in allgemeiner Vorschrift hiedurch ernstlichst verpflichtet.
- 17) Betreffend hienächst die Eröffnung des auf die Rechnungs-Ablegung erfolgenden Abschiedes; so bleibt  
zwar

zwar zur Verhütung mancher sich bisher deshalb ergebener Zweifel und Irrungen, da nemlich, nach verschiedener Curatoren Beschwerdeführung, die gemeinsamen Anwälde den verlesenen Abschied ihnen allemahl nicht sofort mittheilen, zu dessen Anhörung und Auslösung einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, Rechnungsführern hiedurch unbenommen. Es liegt ihnen aber auch dagegen wiederum ob, selbigen in diesem Fall beym Schluß der Commission so gewiß jedesmahl zu Protocoll zu benennen, als wiedrigfalls nach bisherigen Gebrauch, auch für sie der gemeinsame Anwalt zu Anhörung des Abschiedes weiterhin vorgeladen, und die Zeit der Rechtskraft solchemnach auch in Ansehung ihrer vom Tage des eröffneten Erkenntnisses angerechnet werden soll.

18) Schließlich wird sämtlichen gemeinsamen Bevollmächtigten hiedurch aufgegeben, sofort nach Eröffnung des auf die Rechnungs-Aufnahme erfolgten Abschiedes, außer selbigem zugleich auch die abgelegte Curatoren-Rechnung, nebst dem daben abgehaltenen Commissions-Protocoll, mittelst einer Misive, oder wenn grade um diese Zeit durch andere Vorkommenheiten, etwa eine Conferenz veranlaßt seyn sollte, in selbiger, denen Anwälten der Gläubiger, zu ihrer Nachricht, und allenfallsigen Berichts-Alstattung an ihre Principalen, auch nach Befinden deshalb etwa weiter zu nehmenden Maßregeln, bey Vermeidung willkürlicher Ahndung vorzulegen. V. R. W.

Publ. Güstrow, am Schluß des Rechts-Tages  
post Diem Visitationis Mariae, den  
23sten Julii, 1782.







Sodann aber wird auch den gemeinsamen Anwälten, bey Vermeidung vorerwehnter Strafe, ein für allemahl hiedurch zur Pflicht eingeschränkt, nicht nur unter jedem von ihnen einzureichenden Conferenz-Protocollo, oder Missive, mit ausdrücklichen Worten zu erkennen, ob gesammte interessirende Anwälde? und entgegengesetzten Fall, welche von ihnen? und um, nicht? in oder unter selbigen ihre Erklärung geben haben? sondern auch, in so ferne solches hin wieder etwa noch nicht geschehen seyn sollte, zur Erstellung eines hiesigen legitimirten Anwaltes, an geeigene interessirende Gläubiger, bey Strafe wiederraus an den Beschlüssen ihrer Mit-Gläubiger gegeben zu seyn, die behuften Verordnungen auszuziehen; zumalen die von einigen gemeinsamen Anwälten in Ermangelung dessen, bisher hin und wieder geschehene Herumsendung der Conferenz-Protocollo an auswärtige Sachwälde und Principalen, als unnothiger Kosten-Aufwand für die Masse, und Lauf der Geschäfte hinderlich, fürohin schlechtlich weiter gestattet werden wird.

Uthergestalt auch werden sämtliche gemeinsame Wälde, damit das Gericht von alien außergewöhnlichen Vorfällen bey Zeiten die gehörige Wissenschaft erhalte, nach Maahgabe der bereits in einigen Schuld Sachen ihnen deshalb hin und wieder gewordenen Weisungen, zur sofortigen Einreichung der Conferenz-Protocolle nach deren Abthalte, bey Vermeidung vorerwehnter Strafe, in allgemeiner Vorschrift hiedurch ernstlichst verpflichtet.

Reffend hienächst die Eröffnung des auf die Rechts-Ablegung erfolgenden Abschiedes; so bleibt

zwar

